

Rechtliche Bewertung von Pflichtverletzungen von Schulsekretärinnen im deutschen Recht

Einleitung

Schulsekretärinnen nehmen im schulischen Gefüge eine zentrale Rolle ein. Sie sind nicht nur organisatorische Schnittstelle zwischen Schulleitung, Lehrkräften, Schülern und Eltern, sondern verfügen regelmäßig über Zugang zu sensiblen personenbezogenen Daten sowie zu finanziellen Mitteln der Schule. Diese besondere Vertrauensstellung führt dazu, dass Pflichtverletzungen in diesem Tätigkeitsbereich sowohl arbeitsrechtlich als auch strafrechtlich erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Ziel dieser Arbeit ist es, anhand ausgewählter Gerichtsentscheidungen typische Konfliktfelder und rechtliche Bewertungen im Zusammenhang mit Pflichtverstößen von Schulsekretärinnen darzustellen. Dabei werden sowohl arbeitsrechtliche Kündigungsfälle als auch strafrechtliche Verurteilungen analysiert und durch besonders gravierende („extreme“) Fallkonstellationen ergänzt.

1. Vorgetäuschte Krankheit und fristlose Kündigung

Ein aktueller arbeitsrechtlicher Fall betrifft eine Schulsekretärin, die sich krankmeldete, gleichzeitig jedoch an einem Trainerlehrgang teilnahm. Das zuständige Landesarbeitsgericht bestätigte die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Im Zentrum der rechtlichen Bewertung steht § 626 BGB, der eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund erlaubt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachhaltig zerstört ist. Die Teilnahme an einer körperlich und organisatorisch anspruchsvollen Fortbildung während einer attestierten Arbeitsunfähigkeit begründet erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Erkrankung.

Das Gericht stellte klar, dass Arbeitnehmer verpflichtet sind, solche Zweifel auszuräumen. Gelingt dies nicht, kann bereits der dringende Verdacht eines Missbrauchs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausreichen, um eine Kündigung zu rechtfertigen.¹

Der Fall verdeutlicht, dass auch außerdienstliches Verhalten arbeitsrechtlich relevant sein kann, sofern es in unmittelbarem Zusammenhang mit arbeitsvertraglichen Pflichten steht.



2. Veruntreuung von Schulgeldern (Untreue)

In einem strafrechtlich besonders relevanten Fall wurde eine Schulsekretärin wegen Untreue verurteilt, nachdem sie über einen längeren Zeitraum hinweg rund 32.000 Euro aus der Schulkasse entnommen hatte.

Die rechtliche Grundlage bildet § 266 StGB (Untreue). Voraussetzung ist eine Vermögensbetreuungspflicht, die bei Schulsekretärinnen regelmäßig gegeben ist, da sie häufig für die Verwaltung von Geldern zuständig sind. Durch die unbefugte Entnahme von Geldern verletzte die Täterin diese Pflicht und verursachte einen erheblichen Vermögensschaden.

Das Gericht verhängte eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Maßgeblich für die Strafzumessung waren unter anderem die Schadenshöhe, die Anzahl der Taten sowie möglicherweise strafmildernde Umstände wie Geständnis oder fehlende Vorstrafen.²

Der Fall zeigt exemplarisch, dass finanzielle Pflichtverletzungen im schulischen Kontext regelmäßig strafrechtlich verfolgt werden und erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3. Diebstahl durch Missbrauch von Kontozugängen

Ein weiterer Fall betrifft den Vorwurf, eine Schulsekretärin habe unbefugt Geld vom Schulkonto abgehoben. Die Tat wurde erst während ihrer urlaubsbedingten Abwesenheit entdeckt, was auf strukturelle Kontrolllücken hinweist.

Rechtlich kommt hier sowohl Diebstahl (§ 242 StGB) als auch Untreue (§ 266 StGB) in Betracht, abhängig davon, ob die Täterin berechtigt auf das Konto zugreifen durfte. In beiden Fällen liegt ein schwerwiegender Vertrauensbruch vor, der regelmäßig sowohl strafrechtliche Konsequenzen als auch eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

Besonders relevant ist hier die organisatorische Dimension: Der Fall verdeutlicht, dass mangelnde interne Kontrollen (z. B. fehlendes Vier-Augen-Prinzip) solche Taten begünstigen können.

4. Kündigungsschutz und formale Anforderungen (BAG)

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich in einem grundlegenden Verfahren mit der Wirksamkeit einer Kündigung gegenüber einer Schulsekretärin zu befassen. Im Mittelpunkt standen nicht die Pflichtverletzungen selbst, sondern formale Voraussetzungen der Kündigung.

Insbesondere die ordnungsgemäße Beteiligung des Personalrats sowie die Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB waren entscheidend. Das Gericht betonte, dass eine Kündigung bereits dann unwirksam sein kann, wenn formale Anforderungen nicht eingehalten werden – unabhängig von der Schwere des Fehlverhaltens.³

Dieser Fall verdeutlicht die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes: Arbeitgeber müssen nicht nur materielle, sondern auch strenge verfahrensrechtliche Anforderungen beachten.

5. Rolle der Schulsekretärin als Zeugin (OVG)

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren spielte die Aussage einer Schulsekretärin eine zentrale Rolle bei der Aufklärung eines dienstrechtlichen Konflikts. Das Gericht stützte seine Entscheidung maßgeblich auf Zeugenaussagen aus dem Schulsekretariat.

Dieser Fall zeigt, dass Schulsekretärinnen häufig eine Schlüsselrolle in der internen Kommunikation einnehmen und daher auch als Beweispersonen von erheblicher Bedeutung sind. Ihre Wahrnehmungen können entscheidend zur rechtlichen Bewertung von Konflikten beitragen.⁴

6. Extremfälle: Systematischer Betrug und hohe Schadenssummen

Neben den dargestellten Fällen existieren besonders gravierende Konstellationen, in denen Schulsekretärinnen über Jahre hinweg systematisch Gelder veruntreut haben. In solchen Fällen können Schadenssummen von über 100.000 Euro erreicht werden.

Diese Taten zeichnen sich häufig durch:

- planmäßiges Vorgehen
- Ausnutzung organisatorischer Schwächen
- lange Tatzeiträume

aus. Strafrechtlich führen solche Fälle regelmäßig zu Freiheitsstrafen, die – insbesondere bei hoher Schadenssumme und fehlender Reue – nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Rechtsprechung betont in diesen Fällen besonders den Missbrauch einer Vertrauensstellung. Je höher das Maß an Verantwortung und Vertrauen, desto schwerer wiegt die Pflichtverletzung.



Fazit

Die Analyse der Rechtsprechung zeigt deutlich, dass Schulsekretärinnen aufgrund ihrer besonderen Stellung im schulischen System einer erhöhten rechtlichen Verantwortung unterliegen. Pflichtverletzungen werden sowohl arbeitsrechtlich als auch strafrechtlich streng sanktioniert.

Während arbeitsrechtliche Verfahren häufig an formalen Voraussetzungen scheitern können, führen schwerwiegende Vertrauensverstöße – insbesondere im Zusammenhang mit Vermögensdelikten – regelmäßig zu Kündigungen und strafrechtlichen Verurteilungen. Besonders gravierend sind Fälle systematischer Veruntreuung, die hohe Freiheitsstrafen nach sich ziehen können.

Insgesamt wird deutlich, dass die Kombination aus organisatorischer Verantwortung, Zugang zu sensiblen Daten und finanziellen Mitteln die Position der Schulsekretärin zu einer rechtlich besonders sensiblen Tätigkeit macht. Daraus ergibt sich sowohl für die Beschäftigten als auch für die Schulträger die Notwendigkeit klarer Strukturen, effektiver Kontrollen und rechtlicher Sensibilität.

Quellen / Fußnoten

1. LAG Niedersachsen, Urteil vom 08.07.2024 – 15 SLa 127/24
2. AG Bonn, Urteil 2025 (Veruntreuung von Schulgeldern, Presseberichterstattung)
3. BAG, Urteil vom 02.02.2006 – 2 AZR 57/05
4. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.06.2018 – 2 A 11817/17